

Die Kärntner Bergwacht informiert!

Nach den Bestimmungen der Pilzverordnung der Landesregierung vom 25. Juni 1996 dürfen **vollkommen geschützte Pilze** weder ausgegraben, von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet noch in frischem oder getrocknetem Zustand erworben, weitergegeben, befördert oder feilgeboten werden. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Erwerb dieser Pilze öffentlich angekündigt werden. Der Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Teile.

Unterirdische Teile **teilweise geschützter Pilze** dürfen nicht, oberirdische Teile in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr nur in einer Gesamtmenge von höchstens zwei Kilogramm pro Person und Tag von ihrem Standort entfernt werden. Der Erwerb, die Weitergabe, die Beförderung, der Handel oder das Feilbieten darf ebenfalls in dieser Zeit nur in einer Gesamtmenge von zwei Kilogramm pro Person und Tag erfolgen. Die Inhaber eines Handelsgewerbes im Rahmen der Ausübung dieses Gewerbes, Pilzverarbeitungsbetriebe, Pilzsammelstellen, die als häusliche Nebenerwerbsbetriebe gelten oder von Kleinunternehmern betrieben werden. Gastronomiebetriebe und Großküchen sind in dieser Zeit an die Zwei - Kilogramm – Grenze nicht gebunden.

Auch verboten ist die Entnahme von Pilzen unter 2 cm Größe sowie alter Fruchtkörper, die Verwendung von Harken, Hacken, Rechen und Gegenständen, welche die humusartige Bodenschicht zerstören können.

Die gesammelten Pilze sind am Fundort grob zu säubern.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Maßnahmen, die der zeitgemäßen, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmte land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen sind.

Für wissenschaftliche Zwecke gibt es ebenfalls Ausnahmeregelungen.

Ob eine Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt, ist nach den Bestimmungen der Pilzverordnung irrelevant und wirkt sich auch auf die Strafhöhe nicht aus. Mit einer Zustimmungserklärung können die Pilzschutzvorschriften nicht außer Kraft gesetzt werden. Die Strafbarkeit ist trotzdem gegeben.

Bei Übertretungen sind Verwaltungsstrafen bis zu € 3.630,--, bei Vorliegen erschwerender Umstände und im Wiederholungsfall bis zu € 7.260,-- möglich.